

# RS Vwgh 1996/7/11 93/07/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwRallg;

WRG 1959 §4 Abs8;

WRG 1959 §4 Abs9;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/07/0120

## Rechtssatz

Jeder Erwerb des Eigentumsrechtes an als öffentliches Wassergut gewidmeten Flächen in anderer als der im§ 4 Abs 8 WRG vorgesehenen Weise bringt die öffentlich-rechtliche Widmung mit dem zivilrechtlich in anderer Weise wirksam erworbenen Eigentum zum Erlöschen. Ein bescheidmäßiger Abspruch über die bereits eingetretene Beendigung der Zweckwidmung von Flächen als öffentliches Wassergut ist im Gesetz nicht vorgesehen und auch durch ein Interesse einer Partei an der - den Gerichten vorbehaltenen - Klarstellung ihrer Eigentumsrechte nicht gerechtfertigt (Hinweis E 24.10.1995, 94/07/0183).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993070119.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)